

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/18/12282			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 05.03.2018 Verfasser: Katrin Schmidt			
Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2018				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Verwaltung hat die Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018 und die Finanzplanjahre 2019-2021.

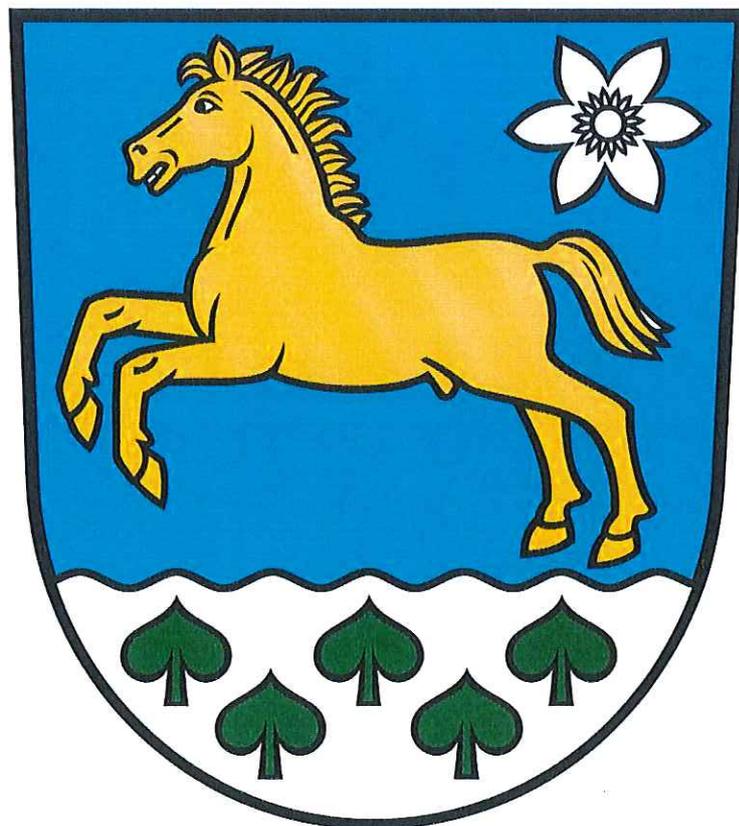
Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlagen zum Haushaltssicherungskonzept

Anlagen:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Zierow

Gemeinde Zierow



Haushaltssicherungskonzept

für das Haushaltsjahr

2018

Das im Haushaltsjahr 2017 aufgestellte Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Zierow wird für das Haushaltsjahr 2018 fortgeschrieben.

Die im Haushaltssicherungskonzept festgesetzten Einzelmaßnahmen befinden sich überwiegend in der Phase der Umsetzung.

Eine Aufstellung der bisherigen Auswirkungen ist in den folgenden Ausführungen dargestellt.

Zierow, den

F.-J. Boge
Bürgermeister

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2018
und die Finanzplanjahre 2019 - 2021

1. Einleitung

Der Haushalt 2018 der Gemeinde Zierow weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag von - 285.000 Euro. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -544.857 Euro. Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben.

Im Finanzhaushalt 2018 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -847.100 Euro (davon 652.000 Euro Umbuchung nach § 12 Nr. 4 GemHVO) negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung von 2.500 Euro nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2018 insgesamt gegeben.

Nach § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss. Die Konkretisierung der Regelung des § 43 Abs. 6 KV M-V erfolgt durch § 16 Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik. Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn

1.
der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 keinen Fehlbetrag ausweist,

2.
im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 besteht

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die vorgegebenen Konsolidierungsziele lauten:

1. Abbau des ausgewiesenen Fehlbedarfs
2. Vermeidung eines neuen Fehlbedarfs
3. Bericht über den Erfolg der Konsolidierungsmaßnahmen

Folgende Schritte sind für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten und Fortschreibungen erforderlich:

1. Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten. Im Haushaltssicherungskonzept ist daher zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll.
2. Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt.
3. Alle Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung werden überprüft. Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert.
4. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im "Rahmen" des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 43 Abs. 7 KV M-V. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

2. Haushaltssituation

Im Haushaltsjahr 2018 kann das Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, nicht erreicht werden.

Haushaltsjahr 2018 - Haushaltsplan

Ergebnishaushalt :

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis	Jahres-ergebnis
				je Einwohner zum 30.06.2016
		in €		
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2016	-37.146	-46,55
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2016	93.089	116,65
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2017	-119.400	-149,62
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2018	-285.000	-357,14
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2018	-348.457	-436,66
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2019	-108.800	-136,34
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2020	-87.600	-109,77
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2021	-85.900	-107,64
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2021	-630.757	-790,42

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2018 beträgt der Jahresfehlbetrag -285.000 Euro. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -544.857 Euro. Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden. Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben.

Finanzhaushalt:

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordenlichen und außerordent- lichen Ein- und Auszahlungen ¹	Saldo der ordenlichen und außerordent- lichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten ²	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge ³	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge
				je Einwohner zum 30.06.2016		je Einwohner zum 30.06.2016		je Einwohner zum 30.06.2016
			in €					
	1	2	3	4	5	6	7	
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge							
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2016						
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2016	101.071,00	126,66	0,00		730.010,00	914,80
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis)	2017	195.815,00	245,38	2.500,00	3,13	925.825,00	1.160,18
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2018	-847.100,00	-1.061,53	2.500,00	3,13	76.225,00	95,52
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2018	-550.214,00	-689,49	5.000,00	6,27	1.732.060,00	2.170,50
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre							
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2019	-18.900,00	-23,68	2.500,00	3,13	54.825,00	68,70
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2020	1.800,00	2,26	2.500,00	3,13	54.125,00	67,83
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2021	-700,00	-0,88	2.500,00	3,13	50.925,00	63,82
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungs- zeitraumes	2021	-17.800,00	-22,31	7.500,00	9,40	159.875,00	200,34

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Zierow 435.922,78 €.

Im Haushaltsjahr 2018 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -847.100 Euro (davon 652.000 Euro Umbuchung nach § 12 Nr. 4 GemHVO) negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung von 2.500 Euro nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2018 insgesamt gegeben.

In allen Haushaltsjahren übersteigen die kumulierten Investitionsauszahlungen die korrespondierenden Investitionseinzahlungen.

Nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik kann, sofern die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Es wurde insofern für das Haushaltsjahr 2018 eine Umbuchung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik in Höhe von 652.000 € vorgenommen. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen verbessert sich damit auf +76.225 €.

Unter Berücksichtigung von übertragenden Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren (siehe nachfolgende Übersicht) in Höhe von Netto (d.h. mögliche Zuwendungen bereits abgezogen) 357.700,19 € wird mit einer zusätzlichen Kreditaufnahme von insgesamt 513.000 € geplant.

3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen:

Im Folgenden werden, zur Analyse der Haushaltssituation, einzeln dargestellt:

3.1. Analyse der Ertragsarten

3.2. Analyse der Aufwandsarten

3.3. Entwicklung der Zuweisungen

3.4. Entwicklung der Steuereinnahmen

3.5. Entwicklung der Personalkosten

3.6. Analyse der freiwilligen Leistungen

3.7. Demografische Entwicklung

3.8. Übersicht über laufende Kredite –entfällt-

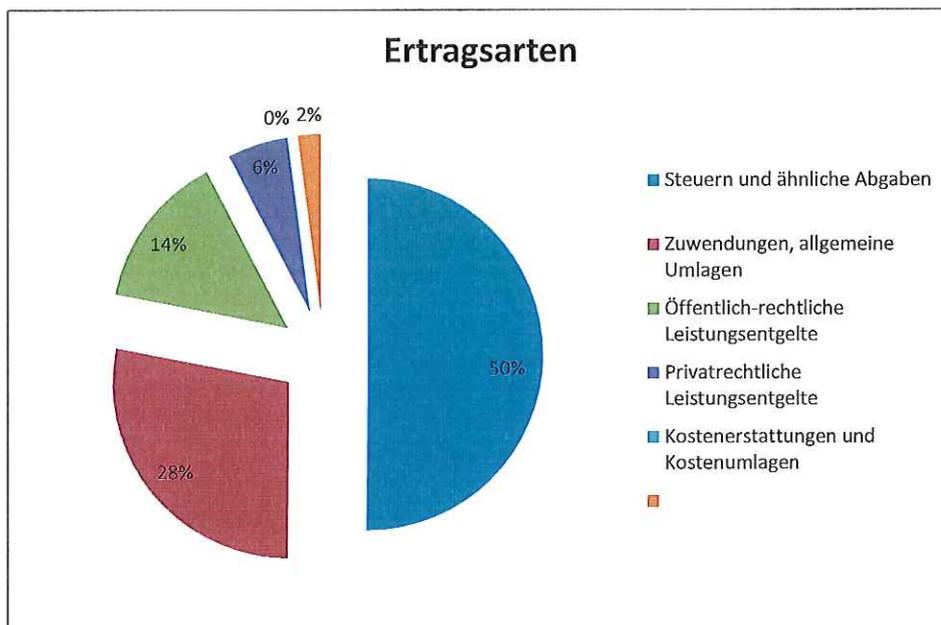
3.1. Analyse der Ertragsarten der Gemeinde Zierow

Übersicht über Erträge							
Nr.		Ergebnis 2016		Ergebnis 2017		Ansatz 2018	
		Erträge		Erträge		Erträge	% Anteil
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	548.975,89		575.107,93		553.600,00	49,93
	darunter:						
	1.1 Grundsteuer A	12.000,00		12.277,11		20.300,00	
	1.2 Grundsteuer B	77.416,25		78.843,05		82.600,00	
	1.3 Gewerbesteuer	144.297,09		164.190,81		100.000,00	
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	228.423,87		244.628,35		267.000,00	
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.169,53		7.725,46		13.400,00	
	1.6 Hundesteuer	1.515,42		1.562,50		1.500,00	
	1.7 Zweitwohnungssteuer	39.771,53		24.485,31		24.000,00	
	1.8 Familienleistungsausgleich	39.382,20		41.395,34		44.800,00	
2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen	217.913,07		259.882,07		308.500,00	27,82
	darunter:						
	2.1 Schlüsselzuweisungen	193.414,06		201.174,48		180.100,00	
	2.2. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	24.499,01		52.207,59		105.900,00	
3	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	68.801,83		169.648,04		157.500,00	14,20
4	Privatrechtliche Leistungsentgelte	58.465,11		61.217,40		61.500,00	5,55
5	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.138,05		79,26		100,00	0,01
6	Zinserträge	7.327,44				4.800,00	
7	Sonstige laufende Erträge	25.210,05		26.351,04		22.800,00	2,06
	darunter:						
	6.1. Konzessionsabgaben	23.260,59		24.591,75		22.800,00	
8	Summe laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	941.831,44		1.092.285,74		1.108.800,00	99,57

zu 1: Zweitwohnungssteuer: im HHJ 2016 wurde zum Teil auch rückwirkend für 2015 veranlagt

zu 3: Abweichung Plan/ Ist bzw. IST 2017; ursächlich: Beiträge WBV für 2015 und 2016 wurden in 2017 abgerechnet
 erstmalige Erhebung von Kurbeiträgen im HHJ 2017 = 82,7 T€

zu 6: Abweichung IST 2016; ursächlich: 15 T€ Erstattung vom LK NWM für Ausbau K22



3.2. Analyse der Aufwandsarten der Gemeinde Zierow

Übersicht über Aufwendungen							
Nr.		Ergebnis 2016		Ergebnis 2017		Ansatz 2018	
		Aufwendungen		Aufwendungen		Aufwendungen	% Anteil
		in €					
1	Personalaufwendungen	71.312,49		97.488,30		140.000,00	10,04
2	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	208.483,24		215.103,75		331.900,00	23,81
	darunter:						
	2.1. Unterhaltung und Bewirtschaftung	89.596,07		82.580,63		126.900,00	
	2.1.1. Strandreinigung	9.948,40		14.974,68		15.000,00	
	2.3. Brandschutz	15.672,79		17.518,33		30.500,00	
	2.4. Schulkostenbeiträge	75.511,35		84.580,67		101.000,00	
	2.5. Winterdienst	2.131,00		2.078,79		8.000,00	
3	Abschreibungen	725,47		2.228,37		118.800,00	8,52
4	Zuwendungen, Umlagen	548.003,74		545.233,51		573.500,00	41,15
	4.1. Kreisumlage	253.134,64		269.963,63		278.300,00	
	4.2. Amtsumlage	146.691,22		132.584,87		120.400,00	
	4.3. Kita-Zuschüsse	154.697,68		127.358,07		164.700,00	
5	Zinsaufwendungen					4.500,00	0,32
6	Sonstige laufende Aufwendungen	33.701,72		23.473,44		225.100,00	16,15
7	Summe laufende Aufwendungen aus	862.226,66		883.527,37		1.393.800,00	100,00

zu 1. u.a. Neueinstellung 1,0 VbE für Tourismus

zu 2: Abweichung Plan 2018 zu IST Vj: u.a.

20 T€ Aufwendungen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens

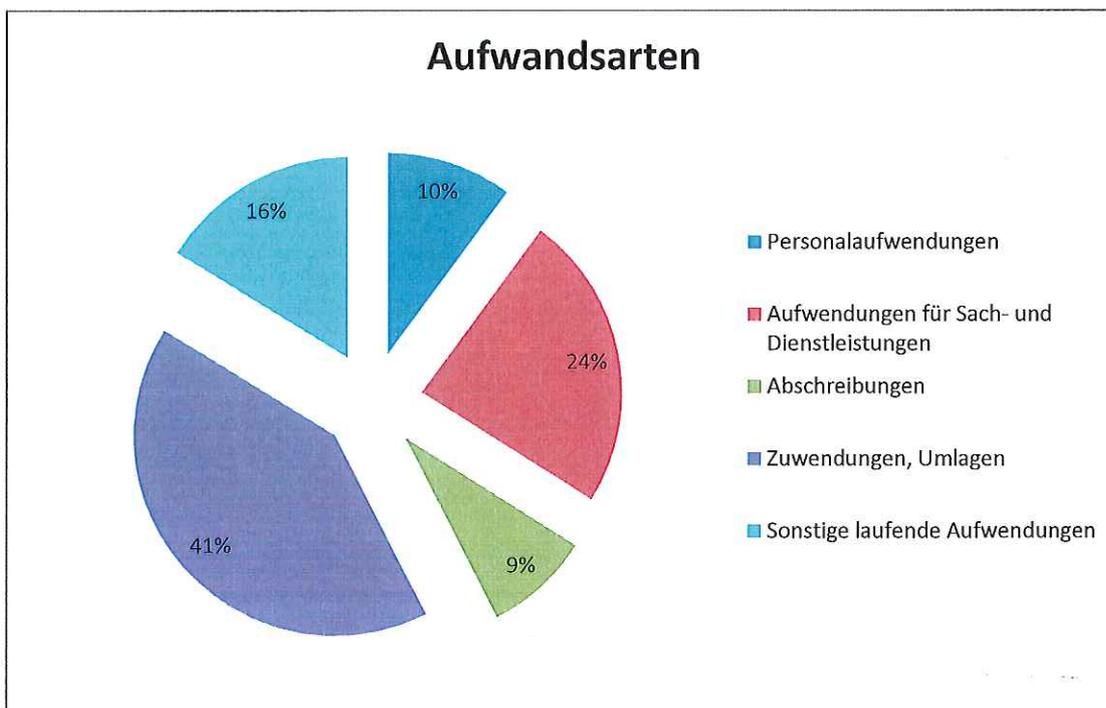
20 T€ Schulkostenbeiträge (ursächlich: 2017 noch nicht endabgerechnet)

28 T€ Aufwendungen Kurabgabe

13 T€ neu für Toilettenhäuschen

zu 3: bisher nur Afa auf Forderungen verbucht (= Wertberichtigungen); "richtiger" Afa Lauf steht noch aus

zu 6: u.a. + 100 T€ für Erstellung B-Pläne; + 43 T€ für Aufwendungen Sachverständige (Flurneuordnung)

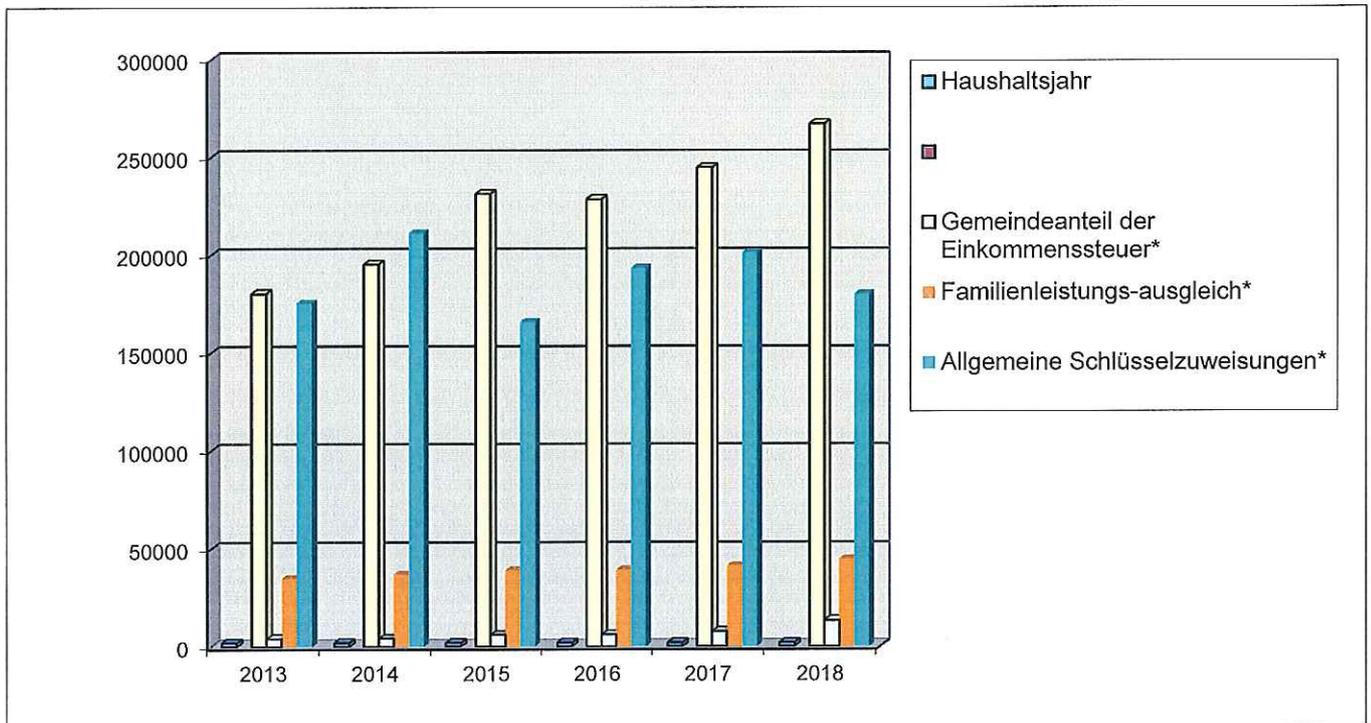


3.3. Entwicklung der Zuweisungen der Gemeinde Zierow

Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gemeindeanteil der Einkommenssteuer*	180.262,55	195.254,36	231.177,86	228.423,87	244.628,35	267.000,00
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer*	4.113,63	4.224,76	5.986,87	6.169,53	7.725,46	13.400,00
Allgemeine Schlüsselzuweisungen*	175.511,51	211.271,05	165.865,35	193.414,06	201.174,48	180.100,00
Familienleistungsausgleich*	35.039,23	37.064,58	39.092,73	39.382,20	41.395,34	44.800,00
Allg. Deckungsmittel in Euro insgesamt:	394.926,92	447.814,75	442.122,81	467.389,66	494.923,63	505.300,00

* auf volle Euro aufgerundet / Jahre 2013 bis 2017 IST auf Kassenrest; Jahr 2018 Gesamtsoll

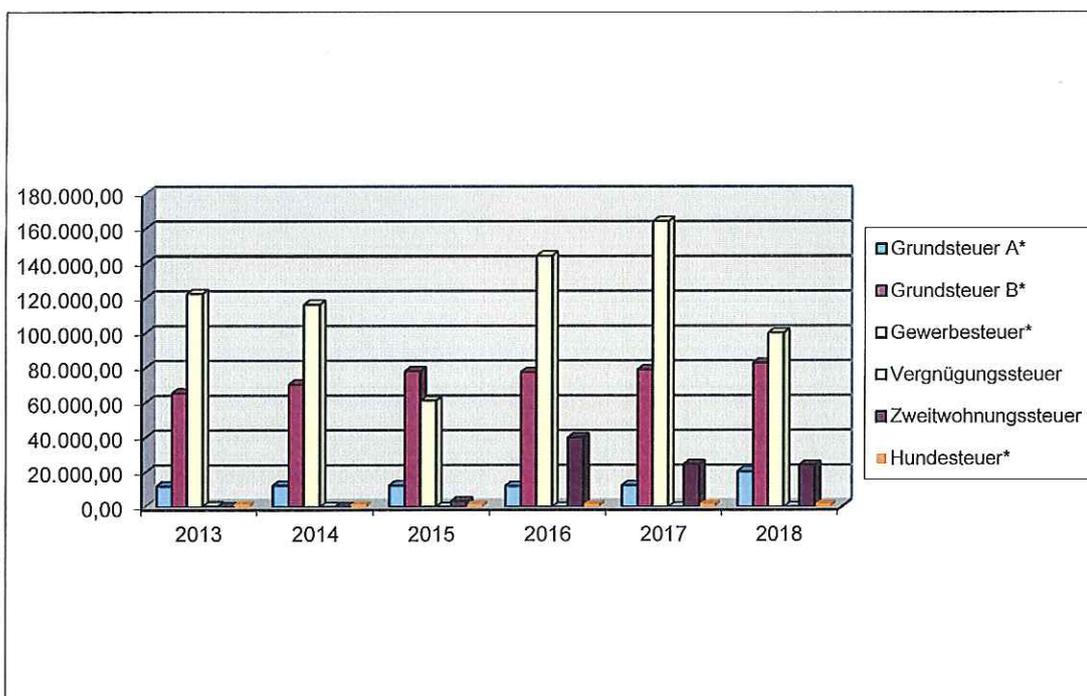
Die Schlüsselzuweisungen sind abhängig vom eigenen Steueraufkommen sowie von den Einwohnerzahlen der Gemeinde Zierow. Der leicht demographische Anstieg hat auch einen leichten Anstieg der Schlüsselzuweisungen zur Folge.



3.4. Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinde Zierow

Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A*	11.954,65	12.265,80	12.316,11	12.000,00	12.277,11	20.300,00
Grundsteuer B*	65.292,46	70.305,96	78.012,96	77.416,25	78.843,05	82.600,00
Gewerbesteuer*	122.521,40	116.296,79	61.042,66	144.297,09	164.190,81	100.000,00
Vergnügungssteuer	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweitwohnungssteuer	-	-	3.166,92	39.771,53	24.485,31	24.000,00
Hundesteuer*	1.390,26	1.381,86	1.405,85	1.515,42	1.562,50	1.500,00
Allg. Deckungsmittel in Euro insgesamt:	201.558,77	200.250,41	155.944,50	275.000,29	281.358,78	228.400,00

Die Einnahmen bei der Grundsteuer A und B steigen aufgrund der beschlossenen Hebesatzsatzung. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden gemäß Hebesatzsatzung vom 01.02.2018 von 300% auf 495% sowie von 340% auf 356% erhöht.



Hebesatzentwicklung der Gemeinde Zierow

Steuerjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A	290 %	290 %	300 %	300 %	300 %	495 %
Grundsteuer B	340 %	340 %	340 %	340 %	340 %	356 %
Gewerbesteuer	305 %	305 %	380 %	380 %	380 %	380 %

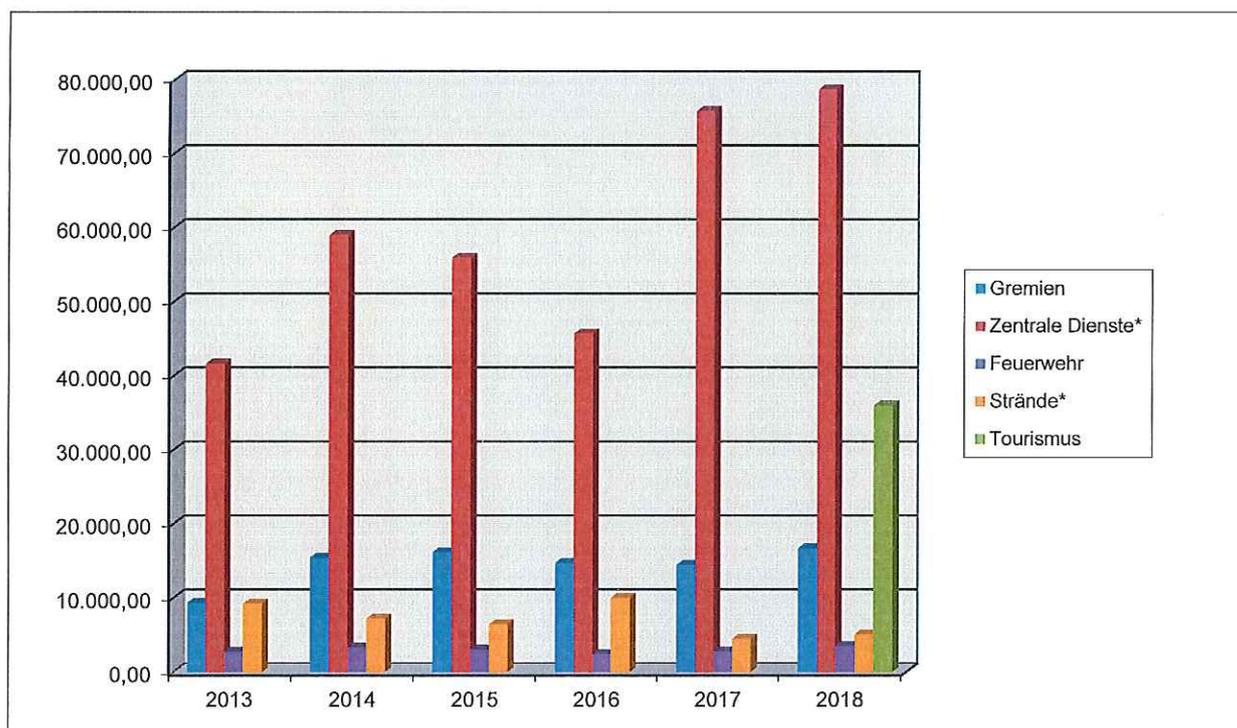
	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde	495	356	380
Landesdurchschnittlicher Hebesatz für kreisangehörige	310	375	340
Nivellierungshebesätze gemäß FAG 2018	307	396	348

3.5. Entwicklung der Personalkosten der Gemeinde Zierow

Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gremien	9.331,07	15.427,24	16.170,92	14.727,29	14.443,44	16.700,00
Zentrale Dienste*	41.656,60	59.022,91	55.963,06	45.732,05	75.771,63	78.700,00
Feuerwehr	2.730,24	3.323,99	3.060,00	2.430,00	2.780,00	3.500,00
Strände*	9.231,33	7.215,40	6.447,93	10.015,38	4.493,16	5.100,00
Tourismus						36.000,00
Insgesamt	62.949,24	84.989,54	81.641,91	72.904,72	97.488,23	140.000,00

* Gemeindearbeiter vorher unter Produkt Strände jetzt neu unter Produkt zentrale Dienste
Zusätzliche Einstellung eines geringfügig Beschäftigten für die Abrechnung der Kurabgabe

Neueinstellung 1,0 VbE für Tourismus; gefördert über SEM



3.6. Analyse der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Zierow

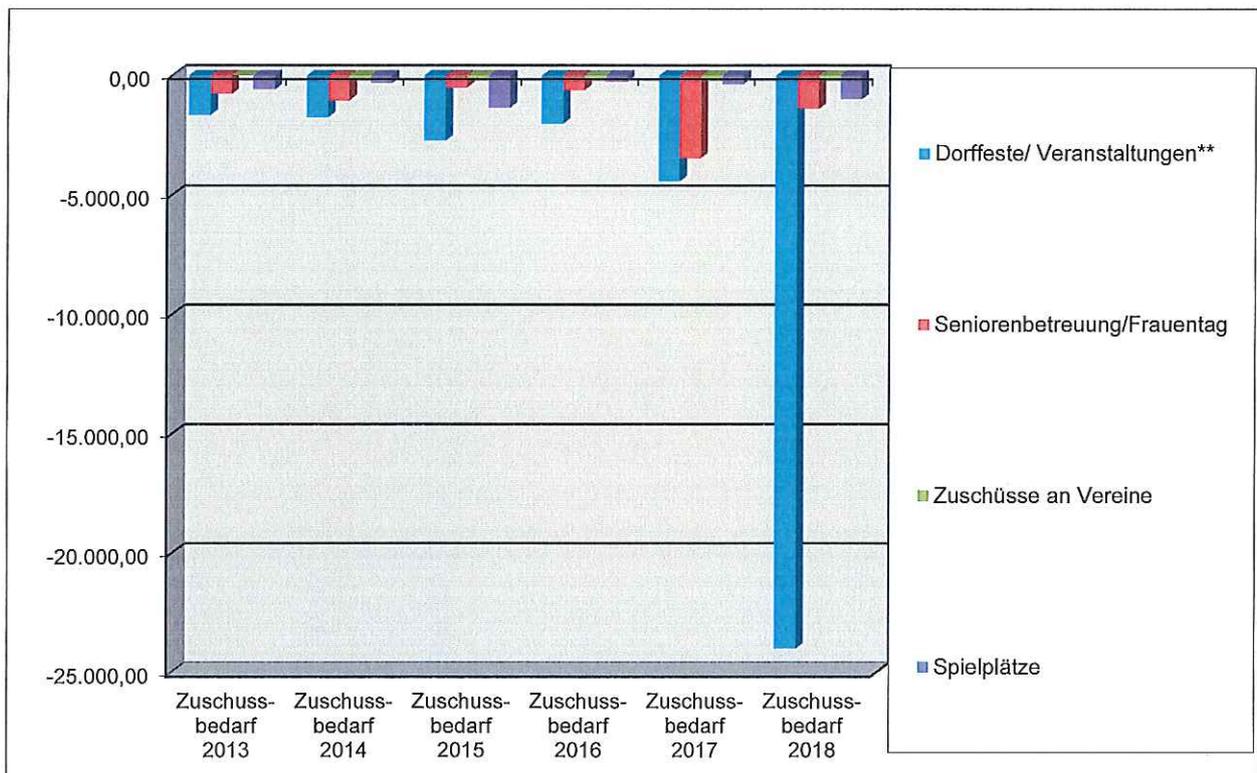
Haushaltsjahr	Zuschuss- bedarf 2013	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf 2015	Zuschuss- bedarf 2016	Zuschuss- bedarf 2017	Zuschuss- bedarf 2018
Dorffeste/ Veranstaltungen**	-1.662,10	-1.748,08	-2.732,35	-2.025,68	-4.428,40	-24.000,00
Seniorenbetreuung/Frauentag	-778,42	-1.047,36	-502,69	-615,43	-3.458,45	-1.400,00
Zuschüsse an Vereine	0,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00	-100,00
Spielplätze	-595,25	-339,08	-1.355,52	-259,66	-363,60	-1.000,00
Insgesamt	-3.035,77	-3.234,52	-4.690,56	-3.000,77	-8.350,45	-26.500,00

* Jahre 2013 bis 2017 IST auf Kassenrest; Jahr 2018 Planwerte

** Spenden, Eintrittsgelder etc. nicht berücksichtigt

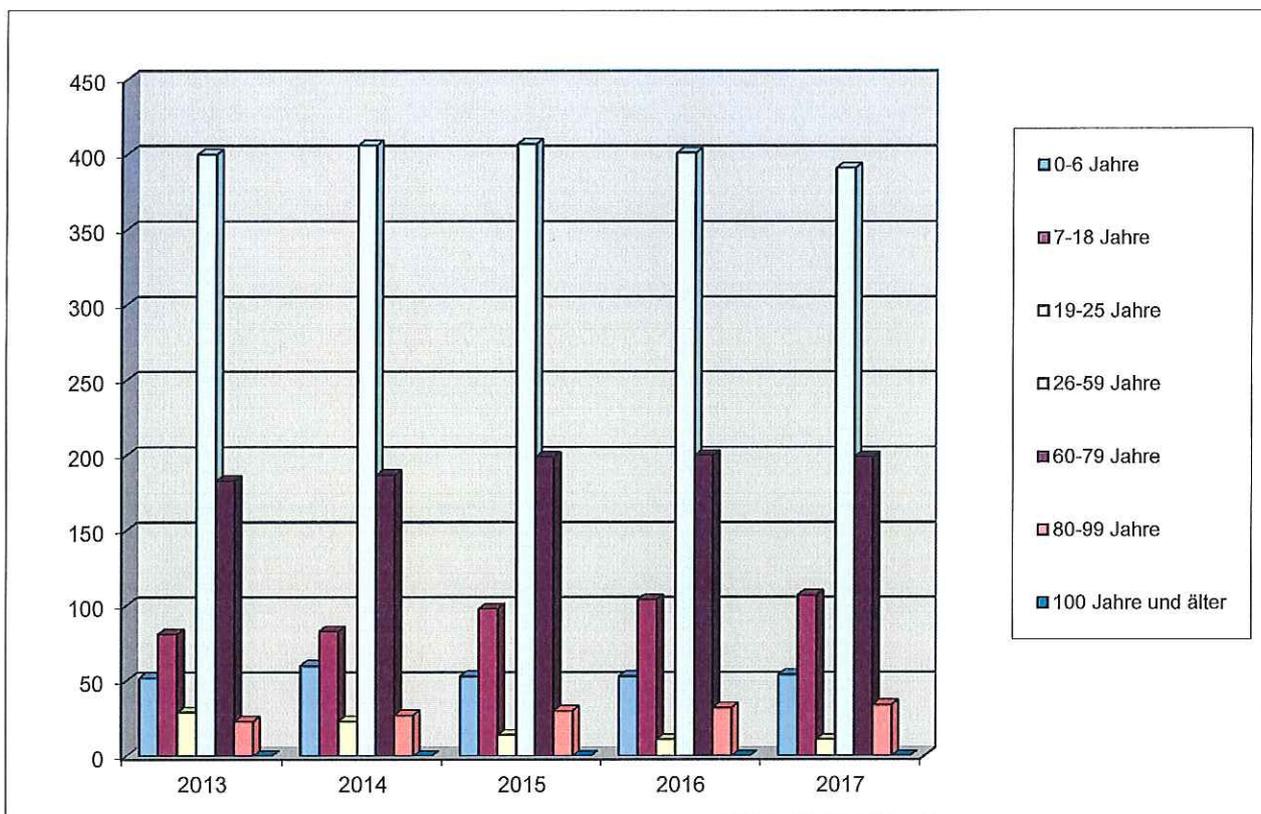
2018 = Planansatz (analog den Vorjahren) Unterschied zum Ist durch weniger Inanspruchnahme des Ansatzes

rot = Fehlbetrag (d.h. Zuschussbedarf) für das Produkt resultierend aus Erträgen abzgl. Aufwendungen



3.7. Einwohnerentwicklung nach Altersgruppen der Gemeinde Zierow

	2013	2014	2015	2016	2017
0-6 Jahre	52	60	53	53	54
7-18 Jahre	81	83	98	104	107
19-25 Jahre	29	23	14	11	11
26-59 Jahre	400	406	407	401	391
60-79 Jahre	183	187	199	200	199
80-99 Jahre	23	27	30	32	34
100 Jahre und älter	0	0	0	0	0
Gesamt	768	786	801	801	796



4. Verschuldung

Die Gemeinde Zierow ist seit Ende des Jahres 2008 schuldenfrei.

Der Haushalt 2018 sieht eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 250.000 € für den Grunderwerb beim Sportplatz/ Amselweg in Zierow (Ankauf von Ackerland) vor. Dieser wurde bereits mit Haushaltssatzung der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2016 geplant und mit Datum vom 18.03.2016 durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Gemäß § 45 Abs. 3 KV M-V gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Weitere 263.000 € werden im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzipes als Investitionskredite erforderlich sein.

Weiterhin hat die Gemeinde Zierow eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH für die „Altschulden Wohnungsbau“ entsprechend des in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestandes übernommen. Gegenwärtige Risiken für den kommunalen Haushalt aus dieser Bürgschaft sind nicht zu erkennen.

5. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Gemeinde hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing) getätigt.

6. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist in 2018 noch nicht erforderlich. Zur Abdeckung von unterjährigen Liquiditätsengpässen z.B. durch Vorfinanzierung der veranschlagten Investitionen wird jedoch ein Kassenkreditrahmen von 100.000 EUR veranschlagt. Dieser ist nicht genehmigungspflichtig, da er 10 % der veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

7. Auflistung weiterer Risiken für die Zukunft

Die Gemeinde Zierow hat eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH für die „Altschulden Wohnungsbau“ entsprechend des in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestandes übernommen. Gegenwärtige Risiken für den kommunalen Haushalt aus dieser Bürgschaft sind nicht zu erkennen.

8. Haushaltssicherungskonzept

Die Konsolidierungsmaßnahmen für das Jahr 2018 ergibt sich aus der anliegenden Auflistung der Einzelmaßnahmen zum Haushaltssicherungskonzept bis 2017 (Anlage 1b)

Neue Maßnahmen zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 sind in der Anlage 1a dargestellt.

Ziel ist es, die Verbesserung des Haushaltsergebnisses zu erreichen, ohne dabei die Bürger unverhältnismäßig zu belasten.

Allerdings kann, wie bereits erwähnt, die Konsolidierung nicht zu Lasten der bislang guten Infrastruktur erfolgen. Auch ein Einfrieren der ohnehin minimalen freiwilligen Leistungen, die das

Gemeindewohl am Leben erhalten, wäre der denkbar falsche Weg. Trotzdem werden diese Ausgaben auch in diesem Haushalt einer kritischen Prüfung unterzogen. Seit Jahren wird der Großteil der Aktivitäten ohnehin mit freiwilligen Helfern durchgeführt, um Kosten zu sparen. Ohne jegliche gemeindliche Unterstützung, käme das Leben ganz zum Erliegen, wäre keinerlei Gemeindeleben mehr möglich.

Die angespannte Haushaltslage erfordert eine dauerhafte Ausgabenkontrolle. Die bedingt beeinflussbaren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden auf ihre Notwendigkeit geprüft. Nicht benötigte Mittel werden bei Bekanntwerden gesperrt. Das kann allerdings keine dauerhafte Strategie sein, denn um einem vorzeitigen Substanzverlust der gemeindeeigenen Gebäude vorzubeugen, ist eine kontinuierliche Unterhaltung dieser Gebäude unerlässlich. Einschnitte bei anstehenden Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Konsolidierung würden die Gemeinde Zierow in den nächsten Jahren zwar kurzfristig finanziell entlasten, durch den entstehenden Sanierungsstau mittelfristig jedoch wieder einholen.

9. Zusammenfassung und Ausblick 2017

Der Haushalt der Gemeinde Zierow weist im Ergebnishaushalt vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag von 285.000 Euro aus. Dieser setzt sich auch in den Folgejahren fort.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Zierow reichen allerdings aus, um den Finanzhaushalt auszugleichen.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Zierow ist als eingeschränkt einzustufen.

Die liquiden Mittel der Gemeinde (Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei dem Amt) von insgesamt 665.556 € werden im Finanzplanungszeitraum vollständig aufgebracht. Bis zum Ende des Planjahres 2021 ist eine Kassenkreditaufnahme von 10.344 € erforderlich.

Mit der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde somit ein wesentlicher Schritt getan, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wieder herzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann.

Weder das Oberziel der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich sowohl von Ergebnis- und Finanzhaushalt, noch die Priorität Liquiditätssicherung und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Zierow durch einen Ausgleich des Finanzhaushaltes, kann mit diesen Maßnahmen erreicht werden.

Denn, auch wenn das Konzept in den folgenden Jahren fortgeschrieben wird, ist die Finanzausstattung der Gemeinde Zierow seitens des Landes einfach nicht ausreichend, um die Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Die Einbrüche im Haushalt der Gemeinde Zierow können somit zukünftig nur ausgeglichen werden, wenn:

- Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich unterbleiben,
- eine tief greifende Gemeindefinanzreform erfolgt,
- finanzschwache Städte und Gemeinden stärker gefördert werden und
- Umlagen (wie insbesondere Kreis- und Schulumlage) nicht weiter erhöht werden
- Den Kommunen nicht weitere Aufgaben übertragen oder Standards erhöht werden, ohne dass ihnen dafür ein ausreichender finanzieller Ausgleich gewährt wird.

K. Schmidt
Fachbereichsleiterin Finanzen

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2018

Gemeinde Zierow

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
Maßnahme				
??? Ideen/ Vorschläge				
Erläuterungen/Bemerkungen				

Entwicklungen in Euro
Zeitliches Wirksamwerden
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile
Mögliche nachteilige Wirkungen

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

beschlossene und umgesetzte Maßnahmen aus 2015 bis 2017

Lfd. Nr.	Maßnahme	Umsetzung
1	Steuern Erstellung einer Satzung über die Zweitwohnsteuer	Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.15 in Kraft und umgesetzt im November 2015
2	Gebühren Anhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen	Beschluss der 1. Änderung der bestehenden Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen zum 24.03.2016.
3	Gebühren Erlass einer Kurabgabensatzung	Satzung zum 01.01.17 in Kraft

20 von 20 in Zusammenstellung

weiter gültige Maßnahmen aus 2015 bis 2017

4	Steuern Änderung der Hundesteuersatzung	
5		